

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Landtages vom.....
betreffend.....

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt wird namhaft gemacht

.....
(Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk.....
Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:.....
Gemeinde.....

Fortl. Zahl 2	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) (IN BLOCKSCHRIFT)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn

mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

HINWEIS: Wer in den Antragslisten eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den ordentlichen Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 23 Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz).